

Elektronischer Rechtsverkehr: Wie gut ist die Anwaltschaft vorbereitet?

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten bringt Nutzungszwang

Prof. Dr. Matthias Kilian und Ass. iur. Felix Rimkus, Köln

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird in den nächsten Jahren Anwaltskanzleien zwingen, Infrastruktur und Arbeitsabläufe an die neuen gesetzlichen Erfordernisse anzupassen. Dieser Beitrag gibt einen knappen Überblick über das Reformgesetz und beleuchtet sodann auf der Grundlage einer 2013 durchgeführten Befragung des Soldan Instituts, ob Rechtsanwälte auf diese Veränderungen gut vorbereitet sind.

I. Einleitung

Die technische Entwicklung der elektronischen Kommunikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Gerichten sowie der Anwaltschaft untereinander ist – gemessen an der Bedeutung elektronischer Datenverarbeitung in Rechtsanwaltskanzleien – ins Hintertreffen geraten.¹ Die elektronische Datenverarbeitung hat bereits seit über 20 Jahren² einen festen und nicht mehr wegzudenkenden Platz in der Organisation der Rechtsanwaltskanzlei. Der elektronische Rechtsverkehr ist in Anwaltskanzleien hingegen bislang weitgehend eine Randerscheinung geblieben³, auch wenn der Gesetzgeber in diesem Bereich seit der Jahrtausendwende nicht untätig geblieben ist: Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte bereits 2001 mit Erlass des Zustellreformgesetzes⁴ und des Formvorschriftenanpassungsgesetzes⁵, durch deren Regelungen erstmals die Möglichkeit bestand, die in § 130 a Abs. 1 S. 1 ZPO genannten Dokumente, nämlich insbesondere bestimmende oder vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen als die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument bei Gericht einzureichen. Zudem ist seit 2005 gemäß § 298 a ZPO die Führung einer elektronischen Prozessakte möglich.⁶

II. Reformprojekt elektronischer Rechtsverkehr

1. Überblick

Eine deutliche Ausweitung der Inanspruchnahme des elektronischen Rechtsverkehrs wird das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFöG)⁷ bewirken, das am 10. Oktober 2013 verkündet worden ist. Ziel des Gesetzes ist, unter Nutzung des Potentials der neueren technischen Entwicklung Zugangshürden zu senken und gleichzeitig das Nutzervertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr zu stärken.⁸ Flankiert wird dies durch die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Behörden, die im neuen § 130 d ZPO⁹ geregelt ist. Eine Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften ist hiernach nur noch im Fall einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Sendung wirksam. Für Bürgerinnen und Bürger bleibt die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr freiwillig.

2. Kommunikationswege

Kernstück der Reform ist der neugefasste § 130 a ZPO.¹⁰ Die zur Berücksichtigung künftiger Entwicklungen technologieneutral gefasste Regelung sieht in ihrem Abs. 3 vor, dass ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder einfach signiert auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden muss. Das Gesetz bestimmt, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nicht mehr zwingend notwendig ist, um sich des elektronischen Rechtsverkehrs mit der Justiz zu bedienen. Die Voraussetzungen einer einfachen Signatur nach dem SigG sind schon bei einem eingescannten handschriftlichen Namenszeichen oder schlicht dem gedruckten Namen gegeben.¹¹ Die Anforderungen an den sicheren Übermittlungswege zeigt § 130 a Abs. 4 Nr. 1 – 4 ZPO n. F. auf:

Möglich sind die Verwendung eines De-Mail-Kontos, das § 4 Abs. 1 S. 2 De-Mail-Gesetz genügt (Nr. 1), oder der Übermittlungswege zwischen einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle (EGVP) des Gerichts (Nr. 2). Ferner können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts des EGVP bei der Übermittlung bedienen (Nr. 3) und es können – insbesondere hier zeigt sich die Technologieoffenheit¹² der neuen Regelung – durch Rechtsverordnung weitere bundeseinheitliche Übermittlungswege eingeführt werden.

Die Einrichtung eines De-Mail-Kontos setzt gemäß § 2 Abs. 2 De-Mail-Gesetz voraus, dass der Benutzer sich in rechtssicherer Weise erstregistriert, was der eindeutigen Identifikation von Absender und Empfänger dient. Eine besondere Software ist hierbei nicht nötig, weil ein Zugang über Webbrowser besteht. Bemängelt bei dem Versand über De-Mail wird allerdings insbesondere, dass, im Gegensatz zur Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs¹³, dieser keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufweist und somit anfälliger für Ausspähung ist. Im Rahmen

1 Bertram, AnwBl 2013, 108; Limperg, AnwBl 2013, 98.

2 Eberle, CR 1988, 258; Endrös, NJW-CoR 1989, 22.

3 Ein Blick über die Grenze zeigt, dass der Schritt in die Digitalisierung funktioniert und erheblich Zeit und Geld einspart: So findet in Österreich der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten schon seit 1990 statt, Heuffler, AnwBl 2013, 109; Viehues, AnwBl 2013, 106, 107.

4 Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren, BGBl. I 2001, 1206.

5 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr, BGBl. I 2001, 1542.

6 Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 22.03.2005, BGBl. I 2005, 837.

7 BGBl. I 2013, 3786.

8 BT-Drucks. 17/12634, S. 1.

9 Kritisiert wird allerdings, dass die Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Dokumente nicht auch die Justiz umfasst und insoweit nur erwartet wird, dass diese sich ab 2022 beteiligen wird, vgl. Lummel, NJW-Spezial 2013, 510, BRAK Presseerklärung Nr. 11 v. 14.06.2013.

10 Die anderen Prozessordnungen haben der ZPO entsprechende Änderungen in §§ 46c ArbGG ff., 65a SGG ff., 55a VwGO ff., 52a FGO ff. erfahren.

11 Spindler/Schulz/Gramlich, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, SigG, § 2, Rn. 6.

12 BT-Drucks. 17/12634, S. 20.

13 Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 65.

dieser Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird das Dokument auf dem Weg vom Absender zum Empfänger derart geschützt, dass es beim Absenden chiffriert wird und nur der Empfänger es entschlüsseln kann, ohne dass Mittelsleute zwischengeschaltet werden. Systeme, die wie der Postfach- und Versanddienst nach dem De-Mail-Gesetz eine derartige Verschlüsselung nicht aufweisen, lassen prinzipiell Zugriffe vor und nach dem Transport beim De-Mail-Anbieter zu, da sie bei diesem unverschlüsselt liegen.¹⁴ Aufgrund der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren der De-Mail-Anbieter und deren gem. § 4 Abs. 3 De-Mail-Gesetz bestehenden Verpflichtung zur Verschlüsselung der Kommunikationsverbindung zwischen Nutzer und dessen De-Mail-Konto ist die Verwendung dieses Übermittlungswegs allerdings sicher für den elektronischen Rechtsverkehr.

Der E-Postbrief der Deutschen Post ist von § 130 a Abs. 4 ZPO n. F. nicht als sicherer Übermittlungsweg genannt, allerdings wird wegen dem der De-Mail vergleichbaren Sicherheitsniveau durch eine Erstregistrierung und eine Verschlüsselung der Nachricht während des Versandvorgangs erwartet, dass die Nutzung des E-Postbriefs im Rahmen des § 130 a Abs. 4 Nr. 4 ZPO n. F. als sicherer Übermittlungsweg durch Rechtsverordnung festgelegt werden wird.¹⁵

Gemeinsam ist diesen Übermittlungswegen somit eine sichere Verschlüsselung, wobei nur das besondere elektronische Anwaltspostfach eine besonders sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sowie eine Authentifizierung des Absenders bietet. Diese Merkmale erheben die genannten Übermittlungswege auf einen Sicherheitsstandard, der der bislang gängigen Praxis unter Verwendung einer der qualifizierten elektronischen Signatur entspricht, allerdings bestehen sie durch größere Benutzerfreundlichkeit.

Eine weitere Neuerung durch das Reformgesetz ist die Beweiserleichterung des § 371 b ZPO, der die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Dokumente, also insbesondere § 415 ZPO, auf öffentliche Urkunden erstreckt, die von öffentlichen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen in elektronische Dokumente übertragen wurden. Diese Regelung wird eine erhebliche Vereinfachung der forensischen Praxis bewirken.

3. Weitere Neuerungen

Des Weiteren tritt erstmalig durch § 945 a ZPO ein von der Anwaltschaft gefordertes zentrales, länderübergreifendes Schutzschriftenregister in Kraft, was zu einer erheblichen Verbesserung für den Antragsgegner in der Praxis führt, da dieser lediglich eine Schutzschrift zum Register einzureichen braucht, um sie bei allen nach einem sog. fliegenden Gerichtsstand zuständigen Gerichten anzubringen. Rechtsanwälte sind nach § 49 c BRAO verpflichtet, Schutzschriften ausschließlich zum neuen elektronischen Schutzschriftenregister anzubringen.

4. Inkrafttreten

Das ERVGerFöG sieht in seinen Art. 24 und 26 eine komplexe Regelung zum Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften vor: Ab dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen über die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und das Schutzschriftenregister. Die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments gemäß § 130 a ZPO ohne die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur besteht allerdings erst ab dem 1. Januar 2018. Den Ländern steht zudem die Möglichkeit offen, mittels Opt-In-

und Opt-Out-Klauseln die Zeitpunkte anzupassen: Durch einheitliche Rechtsverordnung der Landesregierungen kann bestimmt werden, dass § 130 a ZPO und die entsprechenden Normen der übrigen Verfahrensordnungen erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ab spätestens dem 1. Januar 2022 besteht die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr. Die einzelnen Bundesländer dürfen diesen Termin allerdings bis um zwei Jahre vorverlegen, soweit allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zuvor eine zweijährige freiwillige Nutzung ermöglicht worden ist. Derart lange Übergangsfristen werden allerdings für notwendig und für die Anwaltschaft als noch zumutbar erachtet, um einen reibungslosen Übergang in den Justizverwaltungen der Länder und nicht zuletzt der Büroorganisation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu gewährleisten.¹⁶

Ein einheitlicher und verpflichtender Rechtsrahmen für den elektronischen Rechtsverkehr ist damit geschaffen, auch wenn seine tatsächliche Anwendung noch einige Jahre auf sich warten lässt. Zu hoffen bleibt, dass durch die gestaffelte Regelung zum Inkrafttreten kein neuerlicher Flickenteppich entsteht.¹⁷

III. Gegenwart: Anwaltliche Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2013¹⁸ hat das Soldan Institut nicht nur die Einstellung der Anwaltschaft zu der vom Gesetzgeber gewählten Lösung des elektronischen Anwaltspostfachs und des elektronischen Empfangsbekanntnisses erfragt¹⁹, sondern auch die Herausforderungen, die das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für die Anwaltschaft mit sich bringen wird, untersucht. Zu diesem Zweck ist in einem ersten Schritt geklärt worden, in welchem Umfang Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits aktuell die qualifizierte elektronische Signatur (QES) nutzen und deshalb in technischer Hinsicht bereits partiell gerüstet sind. In einem zweiten Schritt wurden die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allgemein um eine Einschätzung gebeten, mit welchem Aufwand die Vorbereitung ihrer Kanzlei auf den elektronischen Rechtsverkehr verbunden sein wird (hierzu unten IV.).

1. Hintergrund: Signaturgesetz und qualifizierte elektronische Signatur

Das zunächst 1997 in Kraft getretene²⁰ und nach Erlass der Europäischen Signaturrechtlinie 1999/93/EG²¹ grundlegend reformierte Signaturgesetz (SigG) ermöglicht es seit Längerem, durch die Nutzung einer qualifizierten elektronischen

14 Roßnagel, CR 2011, 23, 27.

15 Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 66.

16 Dommer, AnwBl 2013, 807; Limperg, AnwBl 2013, 98, 99.

17 Lummel, NJW-Spezial 2013, 510; Marx, AnwBl 2013, 597. Über www.egvp.de ist eine Liste der teilnehmenden Gerichte einsehbar.

18 An der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 nahmen von Ende Mai 2013 bis Ende Juni 2013 insgesamt 1.674 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. Aufgrund der Vielzahl der im Berufsrechtsbarometer 2013 zu behandelnden Themen wurden die Fragen wie bereits in den Vorjahren auf zwei Fragebögen verteilt. Mit 871 bzw. 801 Befragten konnte für beide Fragebögen eine Beteiligung in nahezu identischem Umfang realisiert werden.

19 Zu den Ergebnissen Kilian, NJW 2014, #.

20 Gesetz zur digitalen Signatur, BGBl. I 1997, 1870.

21 Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

Signatur (QES) unter Ersetzung der gesetzlichen Schriftform elektronische Dokumente gemäß § 130 a Abs. 1 S. 1 ZPO an Gerichte zu übersenden. Durch den Erlass entsprechender Regelungen gilt dies auch – mit Ausnahme des BVerfGG – innerhalb der anderen Prozessordnungen. Der Wert der qualifizierten elektronischen Signatur liegt darin, dass sie Kraft eines im Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikats und der Erzeugung durch eine sichere Signaturerstellungseinheit den Absender eines elektronischen Dokuments in rechtssicherer und beweisbarer Weise identifizierbar macht.²² Insofern haben die elektronischen Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gemäß § 371 a Abs. 1 S. 2 ZPO den Anschein der Echtheit für sich. Eine Verpflichtung zur Einreichung von Dokumenten bei Gericht unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur gibt und gab es allerdings nicht.

Abhängig war die tatsächliche Nutzbarkeit des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 130 a Abs. 2 ZPO²³ vom Erlass entsprechender Rechtsverordnungen der Bundes- und Landesregierungen, durch welche der Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, festgelegt wurde. Mittlerweile sind diese Rechtsverordnungen flächendeckend – allerdings mit unterschiedlichem Anwendungsbereich²⁴ – ergangen. Die Bundesländer haben sich dabei für die Verwendung zumeist ausschließlich²⁵ des „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) entschieden, bei welchem der Absender das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 SigG versehen muss.²⁶

Ein besonderer Erfolg war dem elektronischen Rechtsverkehr unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur bislang freilich nicht beschieden. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zwar gerade im Bereich der Handelsregister-, § 12 Abs. 1 HGB, und der Grundbuchverfahren, § 135 GBO, der elektronische Rechtsverkehr bereits sehr erfolgreich eingeführt worden.²⁷ Der Erfolg des elektronischen Rechtsverkehrs rührt hierbei allerdings zuvorderst von der Tatsache, dass dessen Nutzung in diesen Bereichen zwingend ist.²⁸ Der Grund für die im Übrigen geringe Akzeptanz ist wohl primär in dem mangelnden Vertrauen der Rechtsanwaltschaft in die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Art der Kommunikation und der daraus folgenden Angst vor Haftungsrisiken²⁹ zu sehen.³⁰ Insbesondere wurde die qualifizierte elektronische Signatur nicht als der Standard akzeptiert, als der er vom Gesetzgeber seinerzeit beabsichtigt war.³¹ Auch ist, da eine elektronische Aktenführung bei Gerichten nicht Standard geworden ist und eine Einreichung elektronischer Dokumente Mehraufwand bedeutet³², sie auch zehn Jahre nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch immer nicht bei jedem deutschen Gericht möglich (sogenannter Flickenteppich³³) – was nicht zuletzt auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt.³⁴

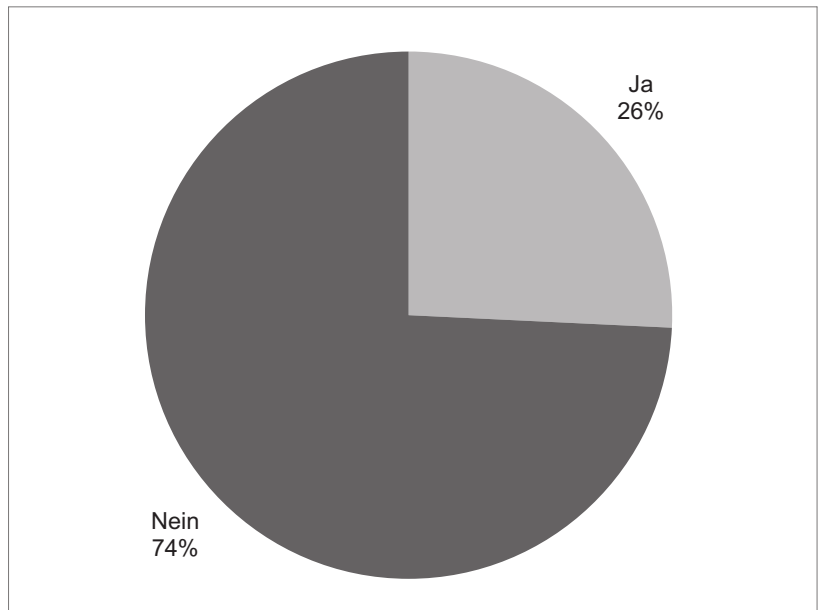


Abb. 1: Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – Gesamtbetrachtung

2. Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

a) Gesamtbetrachtung

Es überrascht daher wenig, dass die Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2013 gezeigt hat, dass die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur in ihren Kanzleien auch über zehn Jahre seit ihrer Einführung weiterhin wenig verbreitet ist: Knapp mehr als ein Viertel der Befragten (26 Prozent) gibt an, sich der qualifizierten elektronischen Signatur im elektronischen Rechtsverkehr zu bedienen. Mit 74 Prozent nimmt der Großteil der Anwaltschaft bislang hiervon Abstand.

22 In der Debatte um eine Reform des elektronischen Rechtsverkehrs wurde zum Teil sogar für ein Festhalten an der qualifizierten elektronischen Signatur plädiert, weil nur so eine hinreichend sichere Autorisierung des Verfassers beim Absenden möglich sei, vgl. Volk, AnwBI 2013, 94.

23 In den anderen Verfahrensordnungen finden sich die verwandten Vorschriften der §§ 46c Abs. 2 S. 1 ArbGG, 41a Abs. 2 S. 1 StPO, 55a Abs. 1 VwGO, 52a Abs. 1 FGO, 65a Abs. 1 SGG, 110a Abs. 2 S. 1 OwiG.

24 Vgl. bspw. zu dem Vorstoß, dass bei Verfahren nach dem KapMuG beim OLG Frankfurt zwingend eine elektronische Einreichung erfolgen muss, Wanner-Laufer/Köbler, AnwBI 2013, 101, 102.

25 Ausnahmen stellten hierbei das Bundespatentgericht, bis zum 01. Juli 2010 der Bundesgerichtshof und bis 2012 die Gerichte des Landes Brandenburg dar, welche einen vom EGVP abweichenden Weg eines sog. „Gerichtsbriefkastens“ gewählt haben bzw. hatten.

26 Entgegen dem Wortlaut des § 130a Abs. 1 S. 2 ZPO müssen jedenfalls bestimmende Schriftsätze nach h.M. wegen des Gleichklangs mit § 130 Nr. 6 ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, vgl. BGH NJW 2010, 2134 f. m.w.N.

27 Hadidi/Mödl, NJW 2010, 2097, 2098.

28 Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BGBl. I 2006, 2553. In Hessen, das 2007 den elektronischen Rechtsverkehr umfassend zugelassen hatte, entfielen 2011 von insgesamt 220.000 elektronischen Posteingängen lediglich 30.000 Sendungen auf andere als diese beiden Gebiete, Kriszeleit, AnwBI 2013, 91.

29 Zur Frage, ob überhaupt und inwiefern durch Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Vermehrung von Haftungsrisiken entsteht, vgl. Limperg, AnwBI 2013, 98, 99 f.

30 Vgl. BGHZ 184, 75 = AnwBI 2010, 290.

31 DRB Stellungnahme 05/13 v. 27.03.2013; Kriszeleit, AnwBI 2013, 91, 92; Wanner-Laufer/Köbler, AnwBI 2013, 101, 102.

32 Zu den praktischen und technischen Anforderungen, die den elektronischen Rechtsverkehr für Gerichte erst nützlich machen, vgl. Viehues, AnwBI 2013, 106.

33 Limperg, AnwBI 2013, 98.

34 OLG Düsseldorf, AnwBI 2014, 91.

b) Differenzierende Betrachtung

Interessant ist vor dem Hintergrund dieses Ausgangsbefunds ein Blick auf die verhältnismäßig kleine Teilmenge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine qualifizierte elektronische Signatur für ihre gerichtliche Kommunikation nutzen. Der auffälligste Befund, der im Rahmen der Befragung festgestellt werden konnte, ist, dass mehr als doppelt so viele Rechtsanwälte wie Rechtsanwältinnen die qualifizierte elektronische Signatur verwenden: 30 Prozent aller Männer gaben ihren Einsatz an, während lediglich 14 Prozent aller Frauen davon berichten konnten.

Das muss sich allerdings nicht zwingend durch eine männliche „Technikaffinität“ innerhalb der Anwaltschaft erklären, deren Vorliegen ohnehin zweifelhaft und empirisch nicht nachweisbar ist. Auffällig ist vielmehr, dass der Befund mit dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit korrespondiert: Nur neun Prozent der in Teilzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen die qualifizierte elektronische Signatur im Vergleich zu 28 Prozent derer, die Vollzeit arbeiten. Teilzeitarbeit ist in der Anwaltschaft ein vornehmlich weibliches Phänomen.³⁵ Ein Erklärungsansatz könnte demnach sein, dass der Einsatz und die Einarbeitung in neue Technologien im gedrängten Arbeitsalltag des in Teilzeit tätigen Berufsträgers eine geringere Priorität haben und die hiermit verbundenen Kosten belastender sind, so dass sie häufiger vermieden werden.

Ein weiteres Merkmal der Nutzer qualifizierter elektronischer Signaturen ist, dass diese signifikant häufiger weiteren beruflichen Tätigkeiten neben ihrer Arbeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nachkommen. 38 Prozent aus dieser Gruppe gaben an, nebenbei eine weitere berufliche Tätigkeit zu verfolgen, während diejenigen, die ausschließlich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig sind, nur zu 24 Prozent die qualifizierte elektronische Signatur verwenden. Dies könnte zum einen daher rühren, dass die in anderen Berufsfeldern Tätigen mit dem elektronischen Verkehr vertrauter sind, da es abseits der Rechtsanwaltschaft in größerem Maße zu einer Digitalisierung gekommen ist. Da allerdings ein hoher Anteil derer, die einen weiteren Beruf ausüben, neben ihrer Rechtsanwaltstätigkeit ein Notariat betreiben, ist naheliegend, dass die besondere Einbindung in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten, in denen der elektronische Rechtsverkehr obligatorisch ist, zu einer vermehrten Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen geführt hat.

IV. Zukunft: Umstellungsaufwand auf den elektronischen Rechtsverkehr

1. Einleitung

Die durch das ERVGerFöG eingeführten und verpflichtenden Neuerungen werden ganz erheblich in die Abläufe bei der

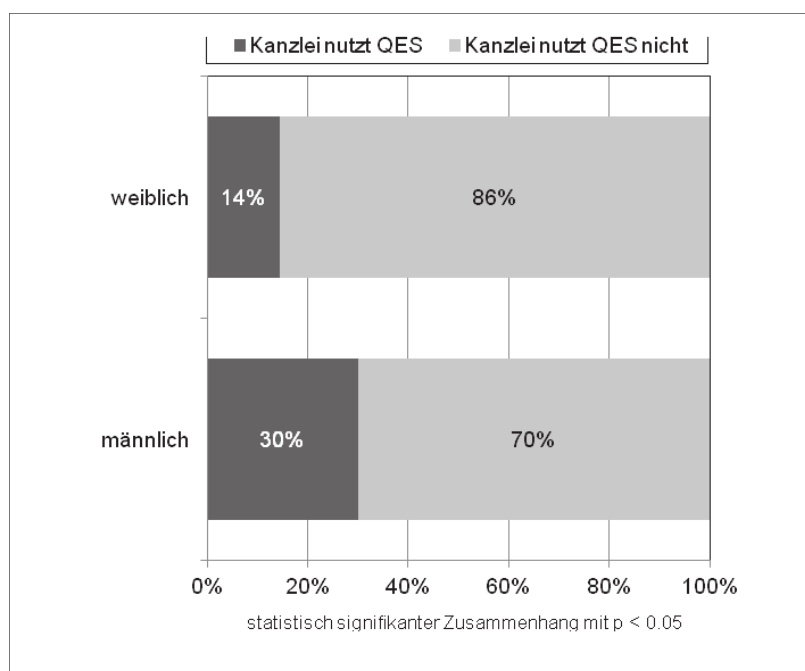


Abb. 2: Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – nach Geschlecht

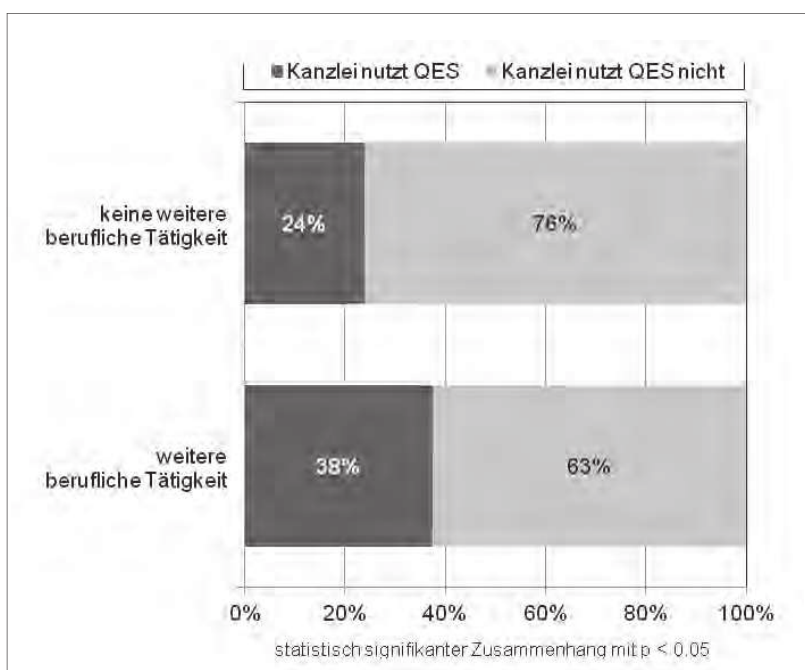


Abb. 3: Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) – nach Ausübung weiterer beruflicher Tätigkeit

Mandatsbearbeitung und die Infrastruktur von Kanzleien eingreifen. Neben der Investition³⁶ in entsprechende Hardware und insbesondere eine ausreichende Internetverbindung und der Schulung des Personals bietet sich vor allem – solange nicht bereits geschehen – die Implementierung einer elektronischen Aktenführung an.³⁷ Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll nach den Plänen der Software-

³⁵ Hommerich/Kilian, Frauen im Anwaltsberuf, S. 46.

³⁶ Lummel, NJW-Spezial 2013, 510, 511; Volk, AnwBI 2013, 94.

³⁷ Zu den straf- und berufsrechtlichen Problemen, die sich aus dem Einsatz externer IT-Dienstleister ergeben, vgl. Spatscheck, AnwBI 2013, 95.

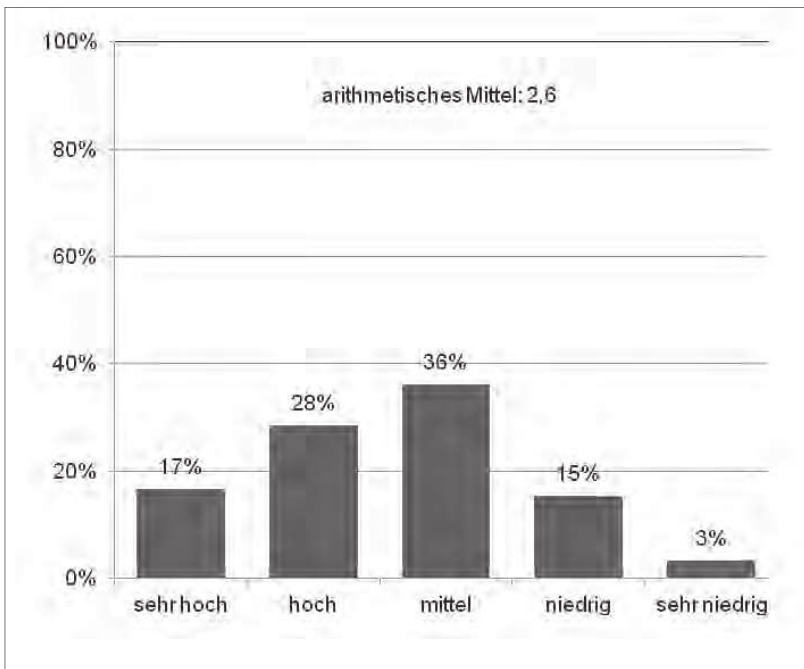


Abb. 4: Umstellungsaufwand bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

ungefähr dreieinhalb Millionen gerichtlichen Verfahren mit überschlagen zehn Postsendungen ergeben sich nach Meinung des Gesetzgebers in der Gesamtheit Einsparpotentiale in Höhe von 19.250.000 bis 50.750.000 Euro.³⁹

2. Gesamtbetrachtung

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2013 wurden die Teilnehmer befragt, wie hoch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den erwarteten technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand für ihre Kanzlei bewerten. Sie sollten zu diesem Zweck auf einer Skala von „1 = sehr hoch“ bis „5 = sehr niedrig“ eine Bewertung abgeben. Hierbei zeigt sich ein relativ ausgeglichenes Bild, auch wenn der Aufwand von etwas mehr befragten als „sehr hoch“ oder „hoch“ als für „niedrig“ oder „sehr niedrig“ gehalten wird. 17 Prozent stufen ihn als sehr hoch, 28 Prozent als hoch ein. Die größte Teilgruppe bilden die Anwälte, die den Aufwand als „mittel“-hoch einstufen (36 Prozent). 15 Prozent erwarten einen geringen Aufwand, drei Prozent einen sehr niedrigen Aufwand.

3. Differenzierende Betrachtung

Die erwartete Höhe des Aufwands hängt in besonderem Maß vom Typus der Kanzlei ab, in der der Befragte tätig ist. Einer Belastung mit (sehr) hohen Kosten sehen in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften 49 Prozent entgegen, während dies in örtlichen oder überörtlichen Kanzleien jeweils nur 43 Prozent beziehungsweise 30 Prozent der Berufsträger befürchten. In diesem Maß erwarten auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überörtlicher Sozietäten zu immerhin 28 Prozent im Gegensatz zu denjenigen Kollegen in örtlichen Sozietäten (20 Prozent) oder Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften (17 Prozent) nur Aufwendungen in (sehr) niedriger Höhe. Ein derartiger Befund stützt erneut die Vermutung, dass größere Kanzleien ohnehin in höherem Maß in ihre Infrastruktur investieren und daher weniger Neuschaffungen oder zusätzliches Know-how benötigen werden. Auch teilen sich in größeren Zusammenschlüssen mehrere Berufsträger die Gemeinkosten, was einen geringeren Aufwand auf den Einzelnen entfallen lässt.

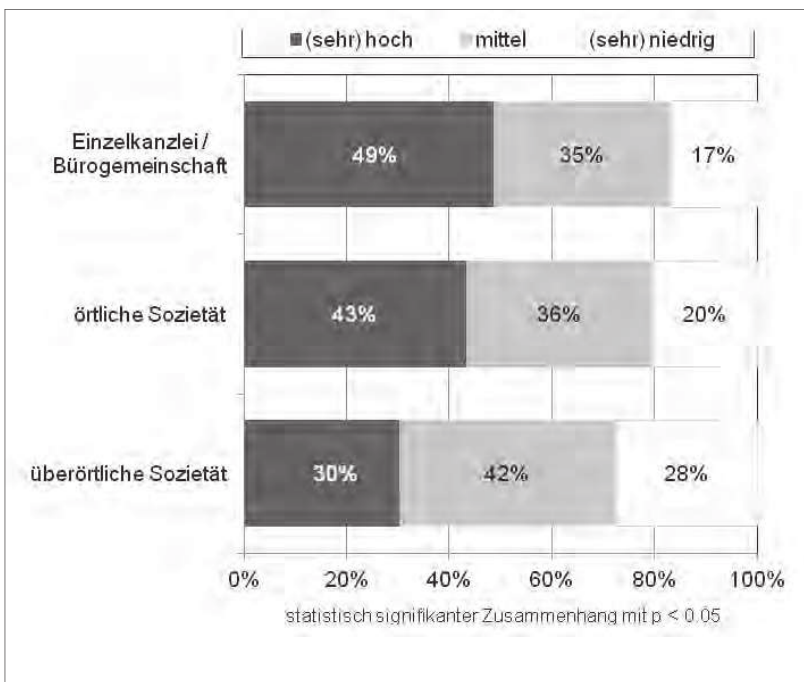


Abb. 5: Umstellungsaufwand bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nach Kanzleityp

hersteller so in die Betriebsabläufe der Anwaltskanzleien integriert werden, dass die Vereinfachungs- und Zeitsparpotentiale ein Maximum an Produktivität generieren.³⁸

Positiv kann bei Wegfall der papiernen Kommunikation eine Einsparung von Kosten sein. Bei Versendung einer De-Mail fallen Kosten im Rahmen von ungefähr 30 bis 80 Cent an, ein E-Postbrief der Deutschen Post kostet derzeit 60 Cent und der Versand einer EGVP-Nachricht ist für Verfahrensbeteiligte kostenlos möglich. Ob oder in welchem Rahmen Kosten für den Versand mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach anfallen, steht derzeit noch nicht fest. Bei

Es zeigt sich zudem, dass Spezialisierung und der Anteil gewerblicher Mandate einen Einfluss auf die Kostenprognose haben. Während von den Fachanwälten nur knapp über ein Drittel der Befragten (sehr) hohe Kosten auf sich zukommen sehen, befürchtet dies mehr als die Hälfte aller Nichtfachanwälte (52 Prozent). (Sehr) niedrige Kosten erwarten 21 Prozent der Fachanwälte und 17 Prozent derjenigen, die diesen Titel nicht erworben haben. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Anteil an der Beratung bis zu 30 Prozent gewerbliche Mandate um-

³⁸ Bertram, AnwBl 2013, 108; Dommer, AnwBl 2013, 807.

³⁹ BT-Drucks. 17/12634, S. 3.

fasst, sehen sich (sehr) hohen Kosten zu 51 Prozent und nur zu 15 Prozent (sehr) niedrigen Kosten ausgesetzt. Je geringer der private Teil der Mandantschaft ausfällt, desto weniger pessimistisch die Prognosen: Die Befragten, die zu 31 Prozent beziehungsweise 90 Prozent gewerbliche Mandate betreuen, erwarten zu ungefähr 38 Prozent (sehr) hohe Kosten und immerhin zu ungefähr 26 Prozent eine (sehr) niedrige Belastung. Schließlich ist bei einem vorherrschend gewerblichen Mandantenstamm ein signifikanter Rückgang der Erwartung eines (sehr) hohen Umstellungsaufwandes zu verzeichnen: 20 Prozent sehen dies lediglich auf sich zukommen, während 32 Prozent von (sehr) niedrigen Belastungen ausgehen. Wiederum lassen sich hier generelle Rückschlüsse vom Anteil der gewerblichen Mandanten und der Kanzleigröße auf die bereits bestehende Kanzleiausstattung ziehen.

Die Befragten, die bereits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur arbeiten, profitieren nach den Ergebnissen der Befragung ganz erheblich von den bereits getätigten Investitionen in Sachmittel und Know-how. Mit 32 Prozent erwarten mehr als doppelt so viele als aus der Gruppe derer, die bislang keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet (14 Prozent), lediglich (sehr) niedrige Kosten. Ähnlich signifikant prognostizieren nur ein knappes Drittel der Nutzer der qualifizierten elektronischen Signatur (sehr) hohe Kosten, während die Nicht-Nutzer nahezu zur Hälfte (49 Prozent) solche Aufwendungen befürchten.

V. Ausblick

Die weitgreifende Veränderung des elektronischen Rechtsverkehrs ist – unabhängig von der durch das Berufsrechtsbarometer ermittelten Akzeptanz innerhalb der Rechtsanwaltschaft – mit Beschluss des ERVGerFöG Realität geworden. In den nächsten Jahren sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon allein aufgrund der Nutzungspflicht gemäß § 130 d ZPO gezwungen, sich auf die sich ergebenden Neuerungen einzustellen. Insbesondere für Rechtsanwälte aus kleineren Kanzleien, und vor allem für Einzelanwälte, ist der damit verbundene Aufwand problematisch. Solche Rechtsanwälte nutzen seltener die qualifizierte elektronische Signatur und müssen den unvermeidbaren Modernisierungsaufwand in einer wirtschaftlich häufig nur wenig ertragsstarken Kanzlei bestreiten. Der Anteil der bereits mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) vertrauten Rechtsanwälte ist mit 24 Prozent eher gering. Er relativiert sich zudem noch weiter vor dem Hintergrund, dass überdurchschnittlich viele Nutzer der QES einer weiteren, nämlich zumeist notariellen Tätigkeit, nachgehen und die QES, wenn überhaupt, anwaltlich eher beiläufig nutzen.

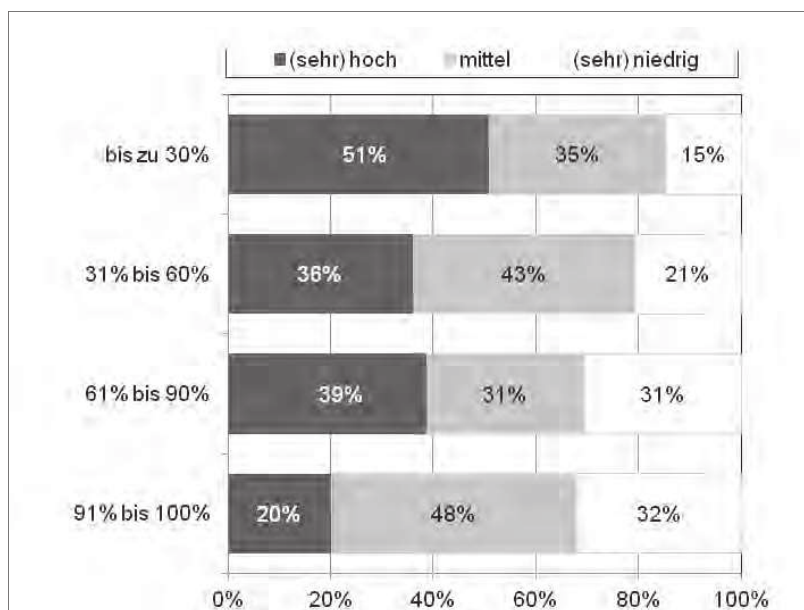


Abb. 6: Umstellungsaufwand bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – nach Anteil gewerblicher Mandanten

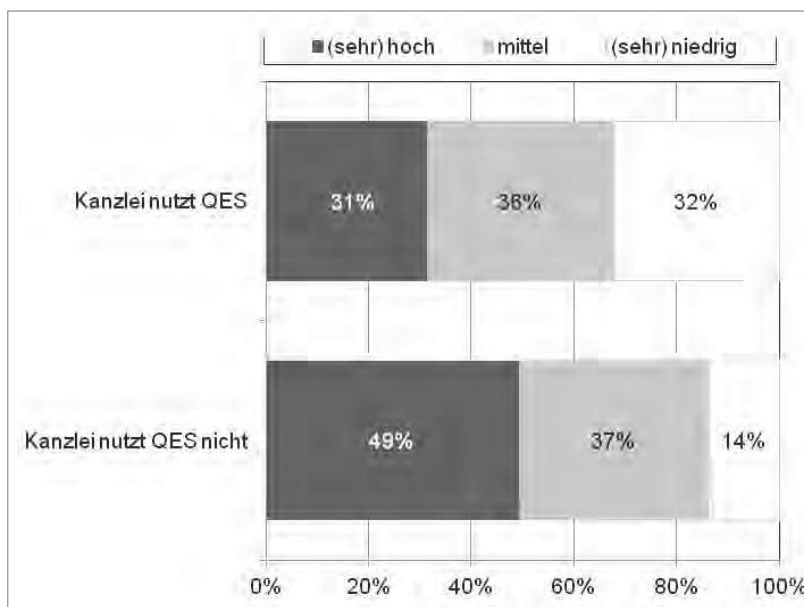


Abb. 7: Umstellungsaufwand bei Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – nach Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.



Felix Rimkus, Köln

Der Autor ist juristischer Assessor und Mitarbeiter des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.